

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24a-1053/31/51

Dresden, 8. September 2017

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/10383
Thema: Zahl der Kurden und Türken in Sachsen, Asylanträge

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen zu den Fragen 1 bis 5:

Zur jeweiligen Teilfrage „(Bitte auch Zahl der Eingebürgerten gesondert ausweisen)“:

Die Anzahl der Eingebürgerten kann nicht angegeben werden, da eingebürgerte Personen die deutsche Staatsangehörigkeit (oder ggf. eine doppelte deutsch-türkische Staatsbürgerschaft) erwerben. Mit der Einbürgerung werden diese Personen in den Registern als Deutsche erfasst, so dass die Zahl der eingebürgerten türkischen Staatsangehörigen nicht mehr statistisch erfasst und damit ausgewiesen wird. Es müsste diesbezüglich eine händische Auswertung mehrerer tausend Akten der seit dem Jahr 1991 in Sachsen eingebürgerten Personen erfolgen. Die Staatsregierung kam dabei bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass angesichts der Aktenmenge dieser Aufwand innerhalb der für die Beantwortung der Kleine Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit unverhältnismäßig und ohne eine Gefährdung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit sowie der sonstigen Aufgabenwahrnehmung nicht leistbar ist.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Weiterhin können aktuell auch in Sachsen Personen leben, deren Einbürgerung nicht in Sachsen stattgefunden hat. Diese werden in den sächsischen Registern nicht als Eingebürgerte, sondern ebenfalls als Deutsche, erfasst. Eine Recherche bei den Staatsangehörigkeitsbehörden aller Bundesländer überschreitet den sächsischen Zuständigkeitsbereich.

Letztendlich kann die Zahl der jeweils Eingebürgerten aus Frage 1 bis 5 nicht bestimmt werden und es wurde jeweils von der Beantwortung abgesehen.

Zur jeweiligen Teilfrage „Anzahl der Kurden“:

Die kurdische Volkszugehörigkeit wird in den verwendeten Statistiken nicht gesondert erfasst, deshalb wurde jeweils von einer Beantwortung abgesehen.

Frage 1:

**Wie viele Türken und Kurden leben derzeit in Sachsen?
(Bitte auch Zahl der Eingebürgerten gesondert ausweisen)**

Zum Stand des 31. Juli 2017 lebten laut der Ausländerzentralregister-Statistik 4.703 türkische Staatsangehörige in Sachsen.

Frage 2:

**Wie viele der Türken und Kurden aus Ziffer 1 sind/waren Asylbewerber?
(Bitte auch Zahl der Eingebürgerten gesondert ausweisen)**

Zum Stichtag des 31. Juli 2017 befanden sich gemäß der Ausländerzentralregister-Statistik 405 türkische Staatsangehörige aus Frage 1 im Asylverfahren.

Von den Personen aus Frage 1 waren 163 Personen Asylbewerber mit erfolgreichem Abschluss ihres Asylverfahrens. Weitere Daten zu vormaligen Asylbewerbern aus dem Personenkreis zu Frage 1 liegen nicht vor. Von einer weiteren Beantwortung hinsichtlich der Personen, die erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben, wird abgesehen, da diese Angaben mit Bezug auf die Anzahl der Personen aus Frage 1 nicht vorliegen.

Frage 3:

Wie vielen der Asylanträge von Kurden und Türken wurden abgelehnt und wie viele davon positiv beschieden?

(Bitte auch Zahl der Eingebürgerten gesondert ausweisen)

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Asylanträge obliegt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Der Sächsischen Staatsregierung liegen für das Jahr 2017 (1. Januar bis 31. Juli 2017) dazu folgende Informationen des BAMF für türkische Staatsangehörige vor:

Abgelehnte Asylanträge	326
Anerkennung als Asylberechtigte, Flüchtling oder Gewährung von subsidiärem Schutz	99

Quelle: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF

Frage 4:

Wie entwickelte sich die Zahl der Asylanträge von Türken und Kurden seit 2010 für Sachsen?

(Bitte auch Zahl der Eingebürgerten gesondert ausweisen)

Die Zuständigkeit für Asylanträge obliegt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 AsylG dem BAMF. Der Sächsischen Staatsregierung liegen dazu folgende Informationen des BAMF vor:

Jahr	Anzahl der Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Zuständigkeitsbereich des BAMF: Sachsen
2010	112
2011	93
2012	105
2013	84
2014	91
2015	167
2016	312
1. Halbjahr 2017	173

Quelle: Quelle: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF

Frage 5:

Wie viele Türken und Kurden sind in den Jahren 2010 bis 1.Halbjahr 2017 nach Sachsen zugezogen?

(Bitte aufschlüsseln nach Jahreszahl)

(Bitte auch Zahl der Eingebürgerten gesondert ausweisen)

Jahr	Zuzug von türkischen Staatsangehörigen
2010	593
2011	617
2012	586
2013	510
2014	509
2015	607
2016	k.A.*
1. Halbjahr 2017	k.A.*

Quelle: Statisches Landesamt des Freistaates Sachsen

*Zuzüge der amtlichen Statistik lassen sich lediglich bis zum Jahr 2015 darstellen, da sich die Bevölkerungsfortschreibung für das Jahr 2016 ff. aus technischen Gründen verzögert.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig